Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 39. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 33 u. 34 der Gesetzsammlung 327, Ankauf von schweren Zugpferden 327, Ausfuhr von Reben, Rebenteilen, Trauben und Trestern 327/328, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 328, Prüfungsordnung für Apotheker 328—334, Beschäftigung von Gehülfen ꝛc. in der Stadt Elberfeld an Sonn- und Festtagen 335, Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauerhandwerk 335—337, Namensänderung 337, Gewerbescheinverlust 337, Arbeiten für das Präzisionsnivellement der Ruhr 337, Vakante Försterstelle 337, Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Eller-Werften 337, Generalkonsul 337, Einstellung von Einjährig-Freiwilligen 337, Besetzung der Kreisschulinspektion Mettmann 338, Übersicht über die Einnahmen u. Ausgaben des Viehentschädigungsfonds für 1903 338, Enteignungen 338, 339, Schwurgerichtssitzungen in Essen 339, Personalien 339.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1037. 1181. Das zu Berlin am 26. September 1904 ausgegebene 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10550. Verordnung, betreffend Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien. Vom 16. September 1904.

Nr. 10551. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. M., Niederlahnstein, Usingen und Wallmerod. Vom 15. September 1904.

1038. 1182. Das zu Berlin am 26. September 1904 ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10552. Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien. Vom 29. August 1904.

Nr. 10553. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902. Vom 23. September 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1039. 1103. **Bekanntmachung**
betreffend den Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde (schwerer Kaltblüter).

1. Zum Ankaufe von 60—65 volljährigen schweren Zugpferden kaltblütigen Schlages im Alter von 5 bis 8 Jahren sollen in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

am 4. Oktober d. Js. 8 Uhr vorm. in Capellen, Kreis Moers.

am 4. Oktober d. Js. 2 Uhr nachm. in Fischeln bei Crefeld.

am 5. Oktober d. Js. 8 Uhr vorm. in Geilenkirchen (Rheinland) Reg.-Bez. Aachen.

am 5. Oktober d. Js. 3½ Uhr nachm. in Cöln.

am 6. Oktober d. Js. 11 Uhr vorm. in Bitburg, Reg.-Bez. Trier.

am 7. Oktober d. Js. 9½ Uhr vorm. in Saarburg, Reg.-Bez. Trier.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1904.

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

3. Es sollen von der Remontierungs-Kommission nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Die Pferde sollen 1,62 bis 1,68 Meter Stockmaß haben, müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 11. August 1904.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion
gez.: v. Damnitz.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1040. 1184. **Polizeiliche Anordnung.**

Nachdem in der Gemarkung Kreuznach des Kreises Kreuznach das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit zur Verhütung der Verschleppung der Reblaus auf Grund der §§ 1, 2, 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1878 (G. S. S. 129)/23. März 1885 (G. S. S. 97), betreffend Maßregeln gegendie Verbreitung der Reblaus, für den Bereich des links der Nahe gelegenen Teiles der genannten Gemarkung folgendes an:

1. die Ausführung von Reben und Rebenteilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebenblättern, als Verpackungsmaterial oder sonst, von gebrauchten Rebenpfählen oder Rebenstützen ist verboten.

2. die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern ist nur gestattet, wenn diese Erzeugnisse nicht in Rebenblättern verpackt sind und wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a) die Tafeltrauben in wohl verwahrten und dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben,

b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sein müssen, daß sie kein Teilchen von Erde oder Reben an sich tragen,

c) die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Coblenz, den 19. September 1904. J.-Nr. 20652.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

1041. 1170. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind im Regierungsbezirk

	die weiteren Nummern
Minden	2001 bis 2300
Breslau	2401 „ 2900
Cöln	6001 „ 7000
Düsseldorf	7001 „ 8000

bestimmt worden. —

Von den dem Regierungsbezirk Düsseldorf überwiesenen Erkennungsnummern sind verteilt worden:

an den Kreis	die Nummern
Cleve	7001 bis 7030
Düsseldorf-Land	7031 „ 7080
Düsseldorf-Stadt	7081 „ 7150
Duisburg	7151 „ 7200
Geldern	7201 „ 7230
M.-Gladbach-Land	7231 „ 7260
M.-Gladbach-Stadt	7261 „ 7320
Kempen	7321 „ 7350
Lennep	7351 „ 7390
Mettmann	7391 „ 7430
Moers	7431 „ 7500
Mülheim-Stadt	7501 „ 7550
Neuß	7551 „ 7570
Rees	7571 „ 7600
Ruhrort	7601 „ 7650
Solingen-Land	7651 „ 7700

Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachungen vom 31. März 1903 — Amtsblatt Seite 130 — und vom 17. April 1903 — Amtsblatt Seite 175 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 21. September 1904. I. C. 6762.

Der Regierungs-Präsident.

1042. 1187. **Prüfungsordnung für Apotheker.**

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1.

Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation.

Zur Erteilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer:

2. das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Apotheker.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über die Gehilfenzeit entsprochen hat.

Der pharmazeutischen Prüfung hat pharmazeutische Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung nachgesucht wird; sie ist bindend für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden und diesen durch Vermittlung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§ 3.

Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll.

Der Sitz der Prüfungskommissionen wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

§ 4.

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§ 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 5.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird. Den Zulassungsantrag hat der ausbildende Apotheker spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 6.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.

2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einer solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden.

3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 7.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der ausbildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 M. an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 9.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 10.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für die Tätigkeit eines Gehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Der Prüfling hat:

1. drei ärztliche Verordnungen zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, anzufertigen und die Preise zu berechnen;
2. zwei galenische Zubereitungen und ein pharmazeutisch-chemisches Präparat des Deutschen Arzneibuchs anzufertigen;
3. zwei chemische Präparate auf ihre Reinheit nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs zu untersuchen.

Die Aufgaben zu 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Verordnungen zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter tunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Lösung der Aufgaben geschieht unter ständiger Aufsicht je eines der beiden prüfenden Apotheker.

§ 11.

III. Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu ermitteln ob der Lehrling die Arzneimittel kennt und sie von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik beherrscht und ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für die Tätigkeit eines Gehilfen maßgebend sind.

Er hat:

1. mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zu bestimmen;
2. mehrere Drogen und pharmazeutisch-chemische Präparate zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. Fragen aus den Grundlehren (Abs. 1) und aus der Apotheken-Gesetzgebung zu beantworten.

Bei der Prüfung hat der Prüfling auch die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlung nebst einer Bescheinigung des ausbildenden Apothekers vorzulegen, daß, soweit ihm bekannt, der Prüfling die Pflanzen selbst gesammelt hat.

§ 12.

Für die Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel sind nicht mehr als vier Prüflinge zu einer mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 13.

Über den Gang der Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu nehmen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 14.

Für diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 ausgefertigt und nebst den gemäß § 6 vorgelegten Zeugnissen dem ausbildenden Apotheker zur Aushändigung an den Prüfling zugestellt.

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen.

§ 15.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Ausbildungszeit um drei bis sechs Monate zur Folge; nach dieser Frist muß die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungskommission ein Vermerk auf der im § 6 Ziffer 2 genannten Urkunde zu machen.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf drei Monate zurückzustellen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§ 16.

Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer Technischen Hochschule des Deutschen Reichs eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen werden jährlich von der zuständigen Behörde (§ 1) aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Der Lehrer der Chemie kann durch den Lehrer der Pharmazie ersetzt werden.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde (§ 1) ernannt; sie können aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, bestimmt unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung die Examinatoren für die einzelnen Prüfungsabschnitte, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach Abschluß einer jeden Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt.

§ 17.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle einzureichen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens bis zum 15. März, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens bis zum 15. August unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Der Meldung sind die nach § 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung (§ 14) beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1. einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reichs zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer;
2. eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reichs. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen, auch sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat; die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen.

Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig gleich.

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie
b) falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die geforderten Nachweise nebst dem vorstehend zu b bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 18.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 33) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 19.

Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung;
II. die praktische Prüfung;
  A. die analytisch-chemische Prüfung;
  B. die pharmazeutisch-chemische Prüfung;
III. die mündliche Prüfung:
  A. die allgemein-wissenschaftliche Prüfung;
  B. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

§ 20.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fragen vollständig beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie und eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß jede Aufgabe in längstens drei Stunden erledigt werden kann.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

Praktische Prüfung.

§ 21.

II A. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerten imstande ist. Insbesondere muß der Kandidat befähigt sein, folgende Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung aus nicht mehr als sechs Stoffen qualitativ zu analysieren und außerdem drei einzelne dem Kandidaten zu bezeichnende Bestandteile einer chemischen Verbindung oder einfachen Mischung, deren Zusammensetzung dem Examinator bekannt ist, quantitativ zu bestimmen;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Ergebnisse über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Menge des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Aufgaben werden von den Examinatoren bestimmt und unter Aufsicht bearbeitet.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der vom Examinator zu bestimmenden Frist schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Bei der Zensur haben die Examinatoren den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen.

§ 22.

II B. Zweck der pharmazeutisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat.

Der Kandidat hat:

1. zwei pharmazeutisch-chemische Präparate anzufertigen;
2. die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege und
3. die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege auszuführen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und unter Aufsicht erledigt.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der von dem Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Mündliche Prüfung.

§ 23.

III A. Zweck der allgemein-wissenschaftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik wissenschaftlich soweit ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert.

Die Prüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 24.

III B. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung wird von den Lehrern der Botanik und Pharmazie und den Apothekern in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

Der Kandidat hat:

1. mindestens zehn frische oder getrocknete, offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu bestimmen und zu erklären;
2. mindestens 10 unzerkleinerte Drogen zu erkennen und ihre Abstammung und äußeren Merkmale sowie ihre Anwendung zu parmazeutischen Zwecken und die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. von mehreren chemischen Rohstoffen und parmazeutisch-chemischen Präparaten die Eigenschaften, die Zusammensetzung, Darstellung, Prüfung und Wertbestimmung sowie die vorkommenden Verunreinigungen zu erklären;
4. ausreichende Kenntnisse in den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darzutun.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 25.

Über die mündlichen Prüfungen (§§ 23, 24) wird für jeden Kandidaten eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 26.

Über jede der in den Prüfungsabschnitten I, II A und II B (§§ 20 bis 22) zu fertigenden einzelnen Arbeiten sowie über den Ausfall eines jeden Teiles der Prüfungsabschnitte III A und III B (§§ 23 und 24) wird eine Zensur erteilt. Hierbei sind nur die Bezeichnungen sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zulässig. Die Zensur wird erteilt: in dem Abschnitt I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den übrigen Abschnitten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von den zuständigen Examinatoren. Ergibt sich bei der Erteilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten im Abschnitt I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Die Zensur wird bei den mündlichen Prüfungen in der Niederschrift (§ 25) vermerkt.

§ 27.

Wird in den Abschnitten I, II A oder II B für eine Arbeit, in dem Abschnitte III B für einen Teil dieses Abschnitts die Zensur „ungenügend" (4) oder „schlecht" (5) erteilt, oder werden in dem Abschnitte III A eine Stimme für die Zensur „schlecht" (5) oder zwei Stimmen für die Zensur „ungenügend" (4) abgegeben, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf sechs Monate zurückzustellen. Der Prüfungsabschnitt gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Tritt ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitte zurück, so kann durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der betreffende Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklärt werden.

Nach dem Ergebnisse der Einzelzensuren wird die Zensur für jeden in allen Teilen bestandenen Prüfungsabschnitt in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Teile des Abschnitts durch die Anzahl der Teile dividiert wird. Ergibt sich bei der Division ein Bruch, so wird dieser bei Festsetzung der Zensur für den Abschnitt ohne Abrundung eingestellt.

§ 28.

Ist nach § 27 ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so muß er wiederholt werden. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist geschieht durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Examinatoren.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsabschnitts darf bei der Zensur „ungenügend" (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht" (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens innerhalb der beiden folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Das gleiche tritt ein, wenn ein Kandidat nach erfolgreicher Ablegung eines Prüfungsabschnitts die Fortsetzung der Prüfung ohne genügenden Entschuldigungsgrund über die nächsten zwei Prüfungshalbjahre hinaus verzögert.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung eines Prüfungsabschnitts nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 29.

Die einzelnen Prüfungen sind in der im § 19 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben für jeden Abschnitt sind erst bei Beginn der Prüfungen zu erteilen. Zwischen den einzelnen Abschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu dem Abschnitte II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I bestanden hat, zum Abschnitte III B nur, wer die sämtlichen früheren Abschnitte bestanden hat. Wer die Abschnitte II A oder II B nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich den Prüfungen in den Abschnitten II B und III A, beziehungsweise III A, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Abschnitte unterziehen will.

§ 30.

Hat der Kandidat den Abschnitt III B bestanden, so wird unmittelbar nach dessen Beendigung die Gesamtzensur unter entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 4 Satz 1 bestimmt. Ergibt sich bei der Gesamtzensur ein Bruch, so wird derselbe, falls er über $0,_5$ beträgt, als ein Ganzes gerechnet; andernfalls bleibt er unberücksichtigt.

Die Gesamtzensur wird in der Niederschrift über den Abschnitt III B (§§ 24, 25) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1). Diese erteilt das Prüfungszeugnis unter Angabe der Gesamtzensur nach dem beigefügten Muster 3.

§ 31.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen des § 18 persönlich meldet, oder die für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Zeiten ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§ 32.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 17) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind die Behörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.

In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 33.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 140 Mark.

Davon sind:

für die Abschnitte I, II A, II B und III A je 18 Mark	72 Mark
für Abschnitt III B	24 Mark
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. . . .	44 Mark

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 10 Mark nochmals zu entrichten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 34.

Wer während der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 33 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

III. Praktische Tätigkeit nach der Prüfung.

§ 35.

Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und in der Regel im Anschluß an dieselbe hat der Kandidat weitere zwei Jahre als Gehilfe in Apotheken, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reichs, sich praktisch zu betätigen.

Die Wahl der Apotheken steht dem Kandidaten frei, jedoch sind die Landesregierungen befugt, in besonderen Ausnahmefällen einzelne Apotheken als nicht geeignet zu bezeichnen.

Während dieser Gehilfenzeit, welche in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen. Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleistet hat, nach dem Muster 4 auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen.

Gewinnt die zuständige Behörde (§ 1) nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung den nach Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so hat der Kandidat die Tätigkeit als Gehülfe während eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraumes fortzusetzen.

C. Erteilung der Approbation.

§ 36.

Nach Ablauf der im § 34 vorgeschriebenen Gehilfenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde (§ 1) des Bundesstaates, in dem er die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Dabei sind einzureichen:

das Prüfungszeugnis (§ 30), die Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehilfe (§ 35) und die auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse sowie eine Geburtsurkunde.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 5 erteilt.

§ 37.

Dem Reichskanzler werden von den Behörden (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten eingereicht.

D. Ausnahmen.

§ 38.

Von den Vorschriften in § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 2, § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde Ausnahmen zulassen.

Mit dem Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des § 32 Abs. 1 ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39.

Auf die Lehrlings-, Gehilfen- und Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen.

§ 40.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 41.

Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, wenn er auch nur den Nachweis der bisher erforderten wissenschaftlichen Vorbildung erbringt.

Apothekergehilfen, die am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet haben, sind berechtigt, den Rest der Gehilfenzeit ganz oder teilweise vor dem Universitätsstudium abzuleisten. Leisten sie die Gehilfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium ab und melden sie sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung, so dürfen sie diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Beginnen sie das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehilfenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleistete Gehilfenzeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf die im § 35 vorgeschriebene praktische Tätigkeit anzurechnen.

Apothekergehilfen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Muster 1 (zu § 6).

Zeugnis

über die Tätigkeit als Apothekerlehrling.

Dem (Vor- und Zuname) . . . . . .
geboren am . . . ten . . . . . in . . . . . .
wird hiermit bescheinigt, daß er vom . . . ten . . . . . .
. . . 19 . . . bis zum . . . ten . . . . . 19 . . .
in der von mir geleiteten Apotheke als Lehrling beschäftigt gewesen ist.

(Folgen die Angaben über die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Lehrzeit).

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . . .

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt.

. . . . . , den . . . ten . . . . 19 . . .

. . . . . .

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Muster 2 (zu § 14).

Zeugnis
über die pharmazeutische Vorprüfung.

Dem (Vor- und Zuname) . . . . . .
geboren am . . . ten . . . . . in . . . . . .
wird hierdurch bescheinigt, daß er vor der unterzeichneten Prüfungskommission die pharmazeutische Vorprüfung mit der Zensur . . . . . bestanden hat.
. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . . .
Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung.
(Siegel der Prüfungskommission und Unterschrift der Mitglieder).

Muster 3 (zu § 30).

Zeugnis
über die pharmazeutische Prüfung.

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) . . . . . geboren am . . . ten . . . . . in . . . . . wird hiermit bescheinigt, daß er vor der . . . . . Prüfungskommission in . . . . . am . . . ten . . . . . 19 . . . die pharmazeutische Prüfung mit der Zensur . . . . . bestanden hat.
. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . . .
(Siegel und Unterschrift der Behörde.)

Muster 4 (zu § 35).

Zeugnis
über die Tätigkeit als Apothekergehilfe
für den
Kandidaten der Pharmazie . . . . . .

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) . . . . . aus . . . . . wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom . . . ten . . . . . 19 . . . bis zum . . . ten . . . . . 19 . . . in der von mir geleiteten Apotheke als Gehilfe beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, inwieweit der Gehilfe in der bezeichneten Zeit seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat.)

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . . .
(Unterschrift des Apothekers.)
Beglaubigt (z. B. mit dem Bemerken, daß Nachteiliges über pp. nicht bekannt geworden ist).
. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . . .
. . . . . .
(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

(Muster 5 zu § 36).

Nachdem der Kandidat der Pharmazie (Vor- und Zuname) . . . . . aus . . . . . am . . . ten . . . . . 19 . . . die pharmazeutische Prüfung vor der Prüfungskommission in . . . . . mit der Zensur . . . . . bestanden und die Bestimmungen über die Gehilfenjahre mit dem . . . ten . . . . . 19 . . . erfüllt hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Apotheker
für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung erteilt.
. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . . .
(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)
Approbation
für
. . . . . .
als Apotheker

In Ergänzung der vorstehenden Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Zu § 3: Die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Düsseldorf besteht während der Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1907 aus:

1. dem Regierungs- und Medizinalrat Dr. Borntraeger als Vorsitzenden,
2. dem Hilfsarbeiter bei der Königlichen Regierung, Kreisarzt Dr. Krohne als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Apotheker Stöcker in Elberfeld und dem Apotheker Grote hierselbst als Mitgliedern,
4. dem Apotheker Leuken in Süchteln und dem Apotheker Gommert hier als stellvertretenden Mitgliedern.

Der Sitz der Prüfungskommission ist Düsseldorf.

Zu § 5: Die Anmeldungen zur Prüfung sind rechtzeitig bei mir einzureichen; sollten Verspätungen ausnahmsweise eingetreten sein, so sind sie zu begründen, damit ich über die Zulassung entscheiden kann.

Zu § 6: Anträge, welche eine Ausnahme von den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 bezwecken, müssen dem Herrn Ressortminister 2 Monate vor Ablauf der Lehrzeit vorgetragen werden, sie sind daher seitens des ausbildenden Apothekers mit sämtlichen zur Beurteilung erforderlichen Zeugnissen und sonstigen Unterlagen zur Vorprüfung und Weitergabe bei mir rechtzeitig einzureichen und zwar, wenn es sich um eine Ausnahme von der Vorschrift des § 6 Ziffer 2 unvollständiger Lehrzeit handelt, bis spätestens zum 10. des ersten Monats desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Prüfung stattfinden soll, also bis (10. Januar, April, Juli, Oktober); verspätet eingehende Anträge sollen nicht berücksichtigt werden.

Zu § 7: Die Vorstellung der Prüflinge hat allgemein am ersten Prüfungstage zu erfolgen; hierbei sind auch bis auf weiteres die Prüfungsgebühren bezw. Stempelgebühren einzuzahlen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Düsseldorf, den 26. September 1904. I. J. 6064 I.

Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1043. 1176. Für die Stadt Elberfeld bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung vom 22. November 1892 (A.-Bl. 1892 S. 671) folgendes:

1. Die unter Nr. 1 a. a. O. festgesetzte Ausnahme, nach welcher die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Milchhandel an den Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, schon vor 7 Uhr morgens stattfinden darf, wird aufgehoben.

2. Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Milchhandel anstatt von 5 Uhr erst von 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Pause, beschäftigt werden.

Ferner bestimme ich für die Stadt Elberfeld in Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (A.-Bl. 1892 S. 423) folgendes:

1. Für die Zeit, während welcher im Handelsgewerbe Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen, abgesehen von dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, beschäftigt werden dürfen, ist das unter dem 21. Juni d. Js. für den Stadtkreis Elberfeld erlassene Ortsstatut maßgebend. Für die Zeitungsspedition bleibt die bisherige Beschäftigungszeit an allen Sonn- und Festtagen von 4 bis 9 Uhr vormittags bestehen.

2. Die in jener Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 unter 2 festgesetzte Ausnahme, nach welcher an den Sonn- und Festtagen, abgesehen von dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, der Verkauf von Back- und Konditorwaren und von Fleisch und Wurst schon vor 7 Uhr morgens gestattet ist, wird aufgehoben.

3. An dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage wird a) der Handel mit Back- und Konditorwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fischen von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Pause, b) der Handel mit Kolonialwaren, Blumen, Tabak und Zigarren, Bier und Wein von 7 Uhr bis 8½ Uhr vormittags gestattet.

Die sonstigen Bestimmungen über die Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 21. September 1904. I. F. 4469.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Koenigs.

1044. 1177. Nachstehende, vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unter dem 9. d. Mts. erlassene Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauhandwerk, welche am 1. Oktober d. Js. in Kraft tritt, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 22. September 1904. I F. 4533.

Der Regierungs-Präsident.

Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauerhandwerk.

§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist vom Prüfling schriftlich an die Handwerkskammer seines Wohnorts zu richten, welche es mit ihrer Äußerung dem Prüfungsausschuß, der seinen Sitz in Cöln hat, übersendet.

Dem eigenhändig geschriebenen Gesuche um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf des Prüflings.
2. das Zeugnis des Lehrherrn über bestandene Lehre und Führung während derselben,
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugnis über den Schulbesuch während der gesamten Fortbildungsschulzeit,
4. eine Erklärung des Prüflings, ob er sich früher schon einer Prüfung unterzogen oder zu einer solchen gemeldet hat.

§ 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer zu Cöln sind regelmäßige Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung zugelassenen zum Prüfungstermin zu laden und gleichzeitig über das Gesellenstück, sowie über Ort und Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vgl. § 6—8). Nahe Verwandte, der Vormund und der Lehrherr eines Prüflings sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Ausnahmen kann der Vorstand der Handwerkskammer zu Cöln gestatten.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker und aus dem Gesellenstande anwesend ist. Verweigern die Gesellen die Mitwirkung, so genügt die Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermine eine Prüfungsgebühr von 6 Mark an die Kasse der Handwerkskammer zu Cöln einzuzahlen.

Über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer zu Cöln im Einverständnis mit derjenigen Handwerkskammer, in deren Bezirk der Prüfling wohnt.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus der Anfertigung des Gesellenstücks bezw. der Arbeitsprobe.

§ 6. Die Bestimmung des Gesellenstücks erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Es ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Durch das Gesellenstück soll der Prüfling dartun, daß er sich die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge für die Wahl des Gesellenstücks können vom Lehrherrn unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und seines Ausbildungsganges bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gesellen und selbständigen Gewerbetreibenden.

§ 7. Das Gesellenstück ist nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lehrherrn oder eines anderen Handwerkers herzustellen. Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstücks hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einige Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbezweiges zu beauftragen.

§ 8. Der Prüfling hat das Gesellenstück nebst Werkzeichnung rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Orte abzuliefern. Gleichzeitig hat der Lehrherr oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat. Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf das von ihnen angefertigte Gesellenstück abzugeben.

§ 9. Die Arbeitsprobe soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt. Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen, welche in einer vom Prüfungsausschusse hierzu zu bestimmenden Werkstatt vor dem letzteren anzufertigen sind.

1. Modell einer Windlade, bestehend aus einigen Tönen,
2. Anfertigung einiger Holz- und Zinnpfeifen, intoniert und gestimmt,
3. Abstimmen von Holz- und Metallpfeifen,
4. Teil eines Blasebalgs z. B. eine Falte zusammen zu flechsen und zu beledern, sowie ein Saugventil,
5. Mehrere Teile der Spiel- und Registermechanik bezw. Pneumatik.

Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß es einer besonderen Arbeitsprobe nicht bedarf, wenn der im Absatz 1 (§ 9) bezeichnete Nachweis bei der Anfertigung des Gesellenstücks erbracht worden ist.

§ 10. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in seinem Handwerke zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstücks oder der Arbeitsprobe und soll sich ferner auf folgende Fragen erstrecken.

1. Bestandteile einer Orgel: Die gebräuchlichsten Labialstimmen und Rohrwerke, deren Unterschiede in der Bauart und Materialzusammenstellung der gemischten Stimmen, wie Mixturen, Cymbel, Kornet u. s. w.; Breite der Labien der Pfeifen im Verhältnis zu ihrem Umfang und Höhe der Aufschnitte der Pfeifen im Verhältnis zur Labienbreite, Windladen, Spielmechanik bezw. Röhrenpneumatik, Koppeln, Registratur, Klaviaturen, Gebläse, Windkanäle, Windmesser, Regulatoren, Gehäuse und deren Stilarten, Intonation, Stimmung, Aufstellung der Orgeln.

2. Die verschiedenen Hölzer im Orgelbau und ihre verschiedene Verwendungsart.

3. Notwendige Beschaffenheit der zu verwendenden Hölzer und anderen Materialien, sowie deren Fehler.

§ 11. Die Prüfung ist ferner darauf zu erstrecken, ob der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen und die nötigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt teils mündlich, teils schriftlich und umfaßt namentlich folgende Gegenstände:

Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- und Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen (Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten), das Wissenswerte aus der Arbeiterversicherung und einfache Buchführung.

Zu dem Ende kann an der Prüfung mit vollem Stimmrecht ein Sachverständiger teilnehmen, der von dem Vorsitzenden zu jedem Prüfungstermin aus der Mitte der vom Prüfungsausschuß dazu gewählten Personen berufen wird.

§ 12. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesamten Verlauf eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Eine Abschrift des Prüfungsprotokolles ist der Handwerkskammer, in deren Bezirk der Prüfling wohnt, zu übersenden,

§ 13. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von dem Rechte Gebrauch, so hat er die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Geprüften zunächst auszusetzen und binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungsverhandlungen und Angabe der Gründe, aus denen die Beanstandung erfolgt, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu Cöln zu beantragen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 14. Das endgültige Ergebnis der Prüfung ist unter genauer Bezeichnung des Berufszweiges in das Lehrzeugnis oder den Lehrbrief der geprüften Lehrlinge einzutragen. Für Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen, werden besondere Prüfungszeugnisse ausgefertigt.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist auch der Zeitraum einzutragen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempelfrei.

§ 15. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugnis ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehen. Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 16. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch können ihnen für Zeitversäumnis bei Prüfungen am Wohnort, welche 4 Stunden nicht überdauern, bis zu 3 M., bei Prüfungen, welche länger als 4 Stunden dauern, bis zu 6 M. für den Tag, bei Vornahme von Prüfungen außerhalb des Wohnortes, welche 4 Stunden nicht überdauern, bis zu 6 M., bei solchen, welche länger als 4 Stunden dauern, bis zu 10 M. für den Tag aus der Kasse der Handwerkskammer zu Cöln gewährt werden. Außerdem werden den nicht am Prüfungsorte wohnenden Mitgliedern die ihnen durch die Reise erwachsenen notwendigen baren Auslagen aus der bezeichneten Kasse ersetzt.

§ 17. Vorstehende Prüfungsvorschriften treten vom 1. Oktober d. Js. ab in Kraft. Bisher in der Rheinprovinz bestehende Gesellenprüfungsordnungen für das Orgelbauerhandwerk sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

Erlassen in Ausführung des auf Grund des § 132a der Reichsgewerbeordnung ergangenen Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. September 1903, Nr. IIIa 7093, im Einverständnis mit dem durch meine Verfügung vom 6. November 1903 gebildeten Ausschusse der rheinischen Handwerkskammern.

Coblenz, den 8. September 1904. Zu Nr. 16160.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: Janßen.

1045. 1172. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: 1. der Maria Katharina Scharenberg, geboren am 28. April 1883 zu Rüttenscheid, 2. der Anna Scharenberg, geboren am 9. Oktober 1888 zu Heide, 3. dem Theodor Heinrich Scharenberg, geboren am 1. März 1890 zu Heide, die Genehmigung erteilt an Stelle des Familien- bezw. Vaternamens „Scharenberg" fortan den Namen „Weixel" zu führen.

Düsseldorf, den 17. September 1904. I. Ca. 3792.
Der Regierungs-Präsident.

1046. 1173. Der dem Karl Enger von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 7412 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit Schirmen berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 12. September 1904.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

1047. 1174. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. Juli 1903, I. H. 1723, wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß die Arbeiten für das Präzisionsnivellement der Ruhr von dem Assistenten beim Bureau für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Dr. Busolt in der nächsten Zeit wieder aufgenommen werden.

Düsseldorf, den 22. September 1904. I. H. 2451.
Der Regierungs-Präsident.

1048. 1175. Der Hegemeister Klimm zu Forsthaus Pütmannshof ist auf die freigewordene Försterstelle Hiesfeld mit dem 1. November d. Js. versetzt.

Die Försterstelle Bruchhausen mit dem Dienstgehöft Püttmannshof in der Oberförsterei Hiesfeld ist zum 1. November d. Js. anderweit zu besetzen.

Düsseldorf, den 20. September 1904. III. D. 2373.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

1049. 1178. **Urkunde,**
betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Eller-Wersten, Landkreis Düsseldorf.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Zivilgemeinden Eller und Wersten, Landkreis Düsseldorf, werden aus den Kirchengemeinden Düsseldorf, Gerresheim und Urdenbach ausgepfarrt und zu einer Kirchengemeinde Eller-Wersten vereinigt.

§ 2. In der Kirchengemeinde Eller-Wersten wird eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Eller errichtet.

§ 3. Paragraph 1 dieser Urkunde tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Die Bestimmung über das Inkrafttreten des § 2 bleibt vorbehalten.

Coblenz, den 3. September 1904. C. Nr. 13355.
(L. S.)
Königliches Konsistorium der Rheinprovinz: D. Umbeck.

Düsseldorf, den 21. September 1904. Nr. II D. 4172.
(L. S.)
Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen:
Oberländer.

1050. 1183. Dem Leiter des Österreich-Ungarischen Generalkonsulats in Cöln, Konsul Stephan Lippert von Granberg ist der Titel eines Generalkonsuls verliehen worden.

Der Genannte ist in dieser seiner neuen Eigenschaft zu den ressortmäßigen Geschäften unter Gewährung der nach den bestehenden Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zugelassen.

Düsseldorf, den 21. September 1904. I. F. 4534.
Der Regierungs-Präsident.

1051. 1185. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aus dem Bereiche des 7. Armeekorps folgende Regimenter am 1. April 1905 Einjährig-Freiwillige einstellen:

1. Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13 in Münster und 2. Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57 in Wesel.

Düsseldorf, den 22. September 1904. I. G. 2565.
Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1052. 1186. Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor Löwer in Bohwinkel ist zum Königlichen Kreisschulinspektor der Kreisschulinspektion Mettmann mit dem Amtswohnsitze in Bohwinkel ernannt worden.

Düsseldorf, den 22. September 1904. II. A. 7006.
Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

1053. 1171. In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tötung rotzkranker Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel und lungenseuchekranken Rindviehes in der Rheinprovinz, sowie des § 10 der Vorschriften vom 27. März 1901 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, bringe ich die nachstehende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

	Entschädigungsfonds für Pferde M.	Pf.	Rindvieh M.	Pf.
A. Einnahme:				
1. Bestand aus 1902	660	22	4 138	20
2. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank hinterlegten Bestände	7 024	06	20 334	42
3. Abgaben der Viehbesitzer	54 571	43	266 280	40
	62 255	71	290 753	02
B. Ausgabe:				
1. 10% Veranlagungs- und Hebegebühren	5 456	15	26 619	74
2. 5% Verwaltungskosten für die Provinzial-Zentralverwaltung von den Zinsen der Reservefonds und der nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	2 806	97	12 999	75
3. Formularkosten	161	25	161	25
4. Entschädigungen für Rotz- und Lungenseuche	787	64	—	—
5. „ „ Milz- und Rauschbrand	13 892	43	149 290	06
6. Kosten der Schätzung der an Milz- und Rauschbrand gefallenen Tiere	131	80	3 531	10
7. Insertionskosten	69	64	69	66
8. Zur rentbaren Anlegung	36 600	—	65 000	—
	59 905	88	257 671	56
Die Einnahme betrug	62 255	71	290 753	02
„ Ausgabe „	59 905	88	257 671	56
Mithin Bestand	2 349	83	33 081	46
Als Reservefonds sind vorhanden	300 062	20	803 376	96

Düsseldorf, den 21. September 1904. IV. 4654.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz. J. V.: Kehl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1054. 1193. Auf Antrag der Stadt Remscheid hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Kanalisation von Remscheid — (Verlegung eines Regenmesserkanals von Heidhof nach Sieperhöhe) — erforderlichen, dauernd zu belastenden innerhalb der Gemeinde Remscheid belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe d. dauernd zu belastenden Grundflächen ar	qm.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Länge des Kanals Meter	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	—	90	15	57	45	Eheleute Bohrschmied Gust. Wirths	Remscheid-Heidhoff
2	1	14	15	999/55 1911/55.54	57	Eheleute Kleinschmied Karl Richard Hasenclever	„ „

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 5. Oktober 1904,** nachmittags 4½ Uhr, im Gasthofe „Europäischer Hof" am Bahnhof in Remscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 28.

Düsseldorf, den 29. September 1904. Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1055. 1188. In der Enteignungsangelegenheit, betreffend die Hafenerweiterung in der Rheinau zu Duisburg, habe ich Termin zur Feststellung der Entschädigung für die in der Gemarkung Ruhrort gelegenen Grundstücke, Flur 1 Parzelle Nr. 1400/558 und 1397/557, sowie zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Montag, den 3. Oktober ds. Js.**, vormittags 10½ Uhr, im Rathause zu Duisburg.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 27. September 1904. I. E. 5300.

Der Abschätzungskommissar: Putsch, Regierungsrat.

1056. 1179. Der Beginn der nächsten ordentlichen Tagung des Schwurgerichts ist auf den 24. Oktober d. J. verlegt und der Landgerichtsdirektor Dr. Laarmann zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 26. September 1904. Pr. I. 56/7835.

Königliches Landgericht.

Personal-Nachrichten.

1057. 1189. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16. September d. Js. 1. dem katholischen Lehrer Franz Gramse an der katholischen Unterbarmer Schule in Barmen, 2. dem katholischen Hauptlehrer Wilhelm Zimmermann in Hilden, Landkreis Düsseldorf, 3. dem evangelischen Hauptlehrer Gustav Franck in Fulerum, Landkreis Mülheim a. d. Ruhr, 4. dem katholischen Hauptlehrer Gustav Störling in Schwafheim, Kreis Moers, 5. dem katholischen ersten Lehrer August Küster an der katholischen Volksschule zu Fustenberg bei Wesel, Kreis Rees, aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen geruht.

1058. 1190. Der Herr Minister für Landwirtschaft pp. hat den Kreistierarzt Friedländer in Solingen zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt. Mit der Verwaltung der Dienstgeschäfte der Kreistierarztstelle in Solingen ist bis auf weiteres der Kreistierarzt Pfleger in Opladen beauftragt worden.

1059. 1192. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeisteramts-Verwalter Bergerfurth zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Kaarst im Kreise Neuß ernannt.

1060. 1191. Der Apotheker W. Determann ist an Stelle des am 1. Oktober d. Js. ausscheidenden Apothekers J. Vierhaus als Verwalter der Filial-Apotheke zu Heerdt, Kreis Neuß, bestätigt worden.

1061. 1180. Ernennungen katholischer Geistlichen.

Am 28. Mai: Meinertz, Bernhard Friedrich Gustav, Kaplan an St. Maria-Himmelfahrt in Mülheim Rhein, zum Rektor des neuerrichteten Rektorats St. Michael, Pfarre St. Johann in Essen, am 27. Juni: Mollen, Johannes, Neopresbyter aus Hagen, Pfarre Anrath, zum geistlichen Lehrer am Aloysianum in Opladen, am 5. Juli: Dattenfeld, August, Vikar in Giesenkirchen zum Deservitor der 5. Kaplanei an St. Lambertus in Düsseldorf; Koch, Heinrich, Kaplan an St. Johann in Aachen-Burtscheid, zum Rektor in Vogelsmühle, Pfarre Radevormwald, Dekanat Barmen, am 6. August: Reinartz, Johann Mathias Nikolaus, Rektor in Eiserfey, zum Rektor der Volksheilstätte „Louise Gucary-Stiftung" der Stadt M.-Gladbach, am 13. August: von Contzen, Albert, Vikar in Langerwehe, zum Vikar in Heerdt, Dekanat Neuß, am 13. August: Euler, Johannes Ernst Walter, Dr. jur. Vikar in Bedburg, zum 2. Vikar in Anrath, Dekanat Crefeld; Keusen, Lambert, Vikar in Gürzenich, zum Vikar in Rheindorf, Dekanat Solingen; Schmitz, Ludolf Karl Albert, Dr. theol. et phil., Vikar in Jülich, zum 3. Kaplan an St. Maria-Himmelfahrt in Düsseldorf; Steinberg, Heinrich, Rektor an der St. Anna-Kapelle in Honnef, zum 3. Kaplan an St. Joseph in Crefeld; Averdung, Johann, Neopresbyter aus Essen, zum Vikar in Ober-Niederkassel, Pfarre Heerdt, Dekanat Neuß; Bischofs, Franz, Neopresbyter aus Viersen, zum 4. Kaplan in Altendorf, Dekanat Essen; Bosch, Heinrich, Neopresbyter aus Burtscheid, zum Hauskaplan des Pfarrers in Ober-Styrum, Dekanat Werden; Classen, Theodor, Neopresbyter aus Cöln, zum 2. Vikar in Giesenkirchen, Dekanat Gladbach; am 16. August: Melder, Adolf, Neopresbyter aus Euskirchen, zum 3. Kaplan in Rüttenscheid, Dekanat Essen; Michels, Josef, Neopresbyter aus Cöln, zum 4. Kaplan an St. Stephan in Crefeld; Reumont, Anton, Neopresbyter aus Metz, zum Vikar in Lank, Dekanat Crefeld; Schürkes, Anton, Neopresbyter aus Etgenbusch, Pfarre Venrath, zum 4. Kaplan an St. Dionysius in Crefeld; Urbani, Karl, Neopresbyter aus Jülich, zum Vikar in Nievenheim, Dekanat Neuß.

Ernennungen evangelischer Geistlichen.

Pfarrer Papenbrock in Cassel, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Langenberg.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 221, 222, 223, 224, 225 und 226.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf